



Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund von § 6 Absatz 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 28.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Absatz 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntmachung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab dem Jahr 1997	52,46 DM (26,82€)
ab dem Jahr 2001	26,95€ (52,70DM)

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Scherer
Bürgermeisterstellvertreter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurden in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 51) am 20.12.2001 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 20.12.2001

Stefan Scherer
Bürgermeistervertreter